

DIE MĀLĪKĀNE
/lebenslängliche Pacht der Staatsgüter
im Osmanischen Reich/

Avdo SUCESKA
Sarajevo

In der Struktur der Besitzverhältnisse im Osmanischen Reich dessen klasischen Agrarsystem auf dem Staatseigentum des Bodens /Erāzi mīrī/ ausgekant wurde, stell die Mālikāne, als lebenslängliche Pacht der Staatsgüter-eine interessante Institution dar. Diese Institution ist interessant nicht nur wegen ihrer juridischen Natur, sondern noch mehr deshalb, weil sie der Stärkung der oekonomischen Positionen eines Teiles der oberen Schicht der osmanischen Gessellschaft in den Provinzen diene und damit auf besondere Weise der Vertiefung der Anarchie während des 18. und 19. Jahrhunderts beeinflusste.

Der Terminus Mālikāne ist ein persischer Ausdruck, abgeleitet von dem arabischen Wort Mālik, [dass heisst] Besitzer, Herr, Herscher.¹ Im Osmanischen Reich wurde dieser Ausdruck in verschiedenen Bedeutungen gebraucht noch vor der Institutionalisierung der Mālikāne als der lebenslänglichen Pacht der Staatsgüter.

Mit dem Wort Mālikāne bezeichnete man jene Kategorie des Grundbesitztums /oder eines anderen Gutes/ das der Sul-

1 S. Sami, Qamusi Turqi. Istanbul 1817 (1899), S. 1260 ; Djurdjev Branislav, Prilog pitanju razvitka i karaktera tursko-osmonskog feudalizma-timarsko-spahiskog uredjenja, in : Godisnjak istorijskog drustva Bosne i Hercegovine, Bd. I, Sarajevo 1949, S. 115.

tan einer Person in den vollen Besitz /Milk, Mülk/ übergab, ohne irgendeiner Einschränkungen oder Verpflichtungen. Auf diese Weise beschenkte der Sultan manche Mitglieder seiner Familie, verdiente Männer auf den höheren Positionen, auf der Staatsgränze angesiedelten Begs usw.²

Die andere Art der Mâlikâne, die besonders in Anatolien verbreitet war, ist unter dem Namen Mâlikâne divâni bekannt, und bezeichnete den Besitz dessen Ertrag zwischen dem Besitzer und dem Staat geteilt wurde. Neben [den] physischen Personen genoss diese Art des Besitzes sehr oft der Walf. In diesen Fällen hatte der Besitzer neben dem vollen Recht der Verfügung mit Besitztum auch das Recht der Einziehung der Feudalrente von den landwirtschaftlichen Hauptprodukten und der Staat hatte das Recht auf die Einziehung der sogenannten 'Avârîz-i divâniye. Der Besitzer von Mülk, oder Walf bekam nur einen Teil des Ertrages, der mit dem Terminus Mâikâne hissesi bezeichnet wurde, zum Unterschied zu dem Teil des Ertrages, der dem Staate gehörte, und Divâni hiess. Deshalb bekam diese Art der Mâlikâne auch den Namen Mâlikâne divâni.³

Zum Unterschied zu der ersten Form von Mâlikâne, kann dieser Typ als unvollständige Mâlikâne bezeichnet werden. Ihre Besitzer waren ziemlich in ihren Rechten begrenzt. Der Staat zog einen Teil der Erträge von diesen Besitztümern ein, und das verminderte ihren Wert im Geschäftsverkehr. Der Staat gab dann seinen Teil der Erträge /divani/ meistens an die Sipahi in der Form von Timar, verbindend so diese Art des Grundbesitzes mit seinem feudalen System.

Der Osmanische Feudalismus in der Zeit seiner Entwicklung kannte auch eine dritte Art vom Mâlikâne, die am nächsten ist dem richtigen Besitz mit stärkeren Verpflichtungen

2 Vgl. dazu Hadzibegije Hamid, «Rasprava Ali Causa iz Sofije o timarskoj organizaciji u XVII stoljecu,» in : Glasnik zemaljskog u Sarajevu, nova serija sv. 2, Sarajevo 1947, S. 184, 186.

3 Ismail Hakkı Uzınçarsılı, Osmanlı Devleti Teşkilâtına Medhal, Istanbul 1941 ; Omer Lütfi Barkan, Mâlikâne divânı sistemi, in : Türk Hukuk ve İktisad Tarihi Mecmuası, cilt II, Istanbul 1939.

des Besitzers dem Staat gegenüber. Das ist die spezifische Form von Timar, bekannt unter dem Namen **Mülk eskingili**. Die juristische Natur dieser **Mâlikâne /Mülk/** ähnelt der der ersten und der zweiten, weil ihren Genießern das volle Recht der Verfügung und ihren Nachfolgern das Recht der Erbschaft gehörte, nur mit dem Unterschied, dass der Besitzer dieser Güter verpflichtet war, sollte das notwendig sein, eine gewisse Zahl Panzreiter auszustatten und dem Staate zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Nichterfüllens der Verpflichtungen konnte dem Besitzer Timar nicht weggenommen werden. Die Sanktion bestand im Rechte des Staates den Ertrag von Timar für das Jahr, in dem der Besitzer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hatte, mit Gewalt einzubeziehen.⁴

Offensichtlich gab es in der Zeit der Ausbau des Osmanischen Feudalismus und des osmanischen Staates verschiedene Formen des Besitzes von **Mülk /Mâlikâne/** mit grösseren und kleineren Rechten oder Begrenzungen ihrer Genieser. Alle diese Formen des Mülks **/Mâlikâne/** Besitzes stellen in der Tatsache Übergangskategorien, vorläufige Kompromisse auf der Linie der Festigung der Hauptformen des Grundbesitzes im osmanischen Reich dar - **Erâzi miri**.⁵

Vorherrschaft des Staatsgrundbesitzes **/Erâzi miri/** und über das auf ihm ausgebaute der Timarsystem wird den Schlag den Resten der früheren Epoche auch auf diesem Gebiet geben. So verschwinden diese verschiedene Formen von **Mâlikâne** durch die Umwandlung in das Timarsystem und der **Wâf**.⁶

Erst später, Ende des 17. Jahrhunderts erscheint noch eine **Mâlikâne** unter ganz anderen Bedingungen und diametrischen Merkmalen. Sie erscheint als lebenslängliche Pacht der Staatsgüter **/Hâs/**, die bis dahin, genau bis zum Jahr, 1695 benützt wurden durch die eine Jahr, oder mehrere Jahre **/Muqât'a/**.

4 H. Hadzibegic, Rasprava Ali Causa, S. 186.

5 Nedim Filipovic, Pogled na osmanski feudalizam, in : Godisnjak Istor. dr. BiH, IV, Sarajevo 1952, s. 19-20.

6 N. Filipovic, Ibid.

Bis zur Einführung dieses Systems von *Mâlikâne* wurde die Einziehung der Erträge von den sultanischen bzw. staatlichen Gütern /*Hâs*/ wie auch die Einziehung der anderen staatlichen Erträge auf zwei Weisen durchgeführt. In der ersten Zeit, in der der Staat in der eigenen Regie seine Güter exploatierte, hatte er die Einziehung seiner Erträge den besonderen Beamten anvertraut, die *Emin*, oder *Âmil* /*Amaldâr*/ hiessen. Diese Funktion wurde am meisten den Angehörigen der *Sultanssipahi* /*atli bölükler*/ anvertraut. In der Zeit Mehmeds des Eroberers wurde die Einziehung des Staatseinkommens durch die Überlassung der Staatsgüter in die einjährige oder mehrjährige Pacht /*iltizam*/ organisiert.⁷ Der Preis für diese Pacht wurde im voraus ausgemacht und im voraus bezahlt. Diese Geldsumme wurde mit dem Ausdruck *Muqat'a* bezeichnet, so wurde dann auch das Staatsgut einfach *Muqat'a* genannt, z. B. *Mukat'a* der *Voynuk* in der *Herzegowina* «*Hersek sancaginde voynugân muqat 'asi*», oder »*Bosna sangaginde Qiptiyan giziyesi muqat 'asi*», oder «*Vares m 'aden âhen muqat 'asi*» usw.⁸

Das Pacht und Rechtsverkehr mit den *Muqat'a* /was auch später mit der *Mâlikâne* der Fall war/ war direkt unter die Kontrolle der *Kâdis* gestellt. Der *Kâdi* war verpflichtet *ex officio*, die Kontrolle über die Pächter und *Emine* auszuüben und jede Missbrauch in diesen Geschäften zu verhindern. Die zweite Kontrolle übte der *Defterdar* jener Provinz in der sich die betreffende *Muqata'a* befand, aus, und von Fall zu Fall ernannte der Sultan besondere Bevollmächtigte als die Kontrolleure des höchsten Ranges. Diese waren die *Mufettis*. Dieser Dienst wurde wieder am häufigsten den Provinzqâdis anvertraut, gewöhnlich den Ranghöchsten /*Mula*/. Mit dem ganzen System von *Muqat'a* dirigierte das Staatsorgan für die Finanzen in Istanbul -*Mal*- *defterdar*. Es was ermächtigt, die

⁷ Joseph v. Hammer, Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Osmanischen Reichs, Georg Olms Verlagsbuchhandlung, Hildesheim I, S. 290, 334, 339.

⁸ Darüber gibt es eine grosse Zahl von Angaben in Protokollbüchern (*Sigill*) des 18. Jahrhunderts in *Gazi-Husrev-Bey-Bibliothek* und *Orientalischen Institut* in Sarajevo.

Art des Gebens der Staatsgüter in die Pacht /Muqat'a/, wie auch die Art des Einziehen der Erträge von Muqat'as zu bestimmen.

Über das Datum der Einführung der Málíkâne sind die Meinungen geteilt. Hammer und Uzuncarsili vertreten die Meinung, dass die Málíkâne Anfang 1695 durch den Ferman des Sultans Ahmed II⁹. eingeführt worden ist, und D'Ohson meint auch, dass sie Anfang 1695 eingeführt worden ist, aber er bringt ihre Entstehung mit dem Befehl des Sultans Mustafa II in Zusammenhang.¹⁰ Diese Meinungsunterschiede kommen wahrscheinlich daraus, dass gerade in der Zeit der Überlegungen und der Annahme der Einführung von Málíkâne der Wechsel auf dem Sultanthron geschach. Ganz wahrscheinlich ist es, dass der Vorschlag für die Einführung des System von Málíkâne dem Sultan Ahmed II. gemacht worden ist und dass er plötzlich gestorben war, ohne diesen Vorschlag zu legalisieren, was erst sein Nachfolger Sultan Mustafa II. gemacht hat. Diese Annahme gründet sich auf den Daten der zwei ältesten Fermane über dieser Málíkâne. Das sind : Ferman von 25 dmumaz-ul evvel 1106/11.1.1695/, in dem sie zu erstem Male erwähnt und konstituiert wird, und ein Ferman aus dem Jahre 1127/1714-15/, der das Abschaffen von allen Málíkâne befiehlt, ausser deren, die im ersten Ferman vorgesehen sind.

Den unvollständigen Text des ersten Ferman hat als erster der Zeitgenosse Defterdar Hadzi Mehmed Pascha /Damád/ in seinem Werk Zubde-i vekâyiât veröffentlicht¹¹ Den vollständigeren Text, aus dem Original genommen, veröffentlichte Raschid in seinem Târih.¹² Diesen Text benützte dann Belin.¹³ Die Übersetzung dieses Textes übertrug in das Tur-

9 J. von Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches, Bd. VI. Pest 1830, S. 597 ; I. H. Uzuncarsılı, Osmanlı devletinin merkez ve bahriye teşkilâtı, Ankara 1948, S. 378-9.

10 Muradgea D'Ohsson, Tableau général de l'empire Othoman, Paris 1820, S. 533-4.

11 Defterdar Hagi Mehmed-paşa (Damád), Zubde-i veqaiyat (Manuskript in der Nationalbibliothek in Wien), S. 292-3.

12 Tarih-i Raşid II, S. 288.

13 M. Belin, «Essais sur l' Histoire Economique de la Turquie», Journal Asiatique, Serie VI, Tom III-V, Paris 1864-5.

kische M. Ziya (Karamürsel).¹⁴ In gleichen Werk befindet sich auch der früher erwähnte zweite Ferman. Hier sind beide benützt aus der Karamürselschen Übersetzung der Belin's Werks¹⁵.

Der erste Ferman ist besonder wichtig, weil in ihm fast vollständig die Rechtsnatur von Mâlikâne dergestellt worden ist, wenn auch seine Daten nicht genügen für die präzise Feststellung des Datums, wann sie legalisiert worden war. Diesem Ferman nach, der wahrscheinlich nur als Skize erhalten ist, stammt die Idee des Gebens mancher Staatsgüter in die lebenslänglicher Pächten vom damaligen Defterdar Köse Halil Pascha¹⁶, der, wie im Ferman ausdrücklich behauptet wird, dem Sutlan vorgeschlagen hat, die Staats Mukat'a in Syrien /Scham/, Halep, Diyarbekr, Mardin, Adana, Ayintap ud Toqat staat der ein I jährigen Pacht in die lebenslängliche Pacht /qaydi hayât sartile/ überlassen /"verkauft"/ zu werden¹⁷. Dieser Ferman trägt das Datum 11.1.1695. An diesen Tag wurde der Vorschlag /layiha/ in der Form von Ferman übergeben und vom Sultân Ahmed II. angenommen. Schwierig ist es aber, auf der Basis des Textes dieses Dokuments festzustellen ob der gleiche Sultan ihn auch promulgiert hat, oder ob er ihn nur gehört und gutgeheissen hat und dann durch den Tod verhindert worden war ihn zu bestätigen, zu legalisieren. Diesses Rätsel beleuchten die Angaben des anderen Fermans /aus 1715/, die hinweisen, dass die Mâlikâne erst legalisiert worden ist in der Zeit des Sultans Mustafa II., weil in diesem Ferman, neben andreen, steht : "Hudavendigârî sâbik zamanında, Halil Paşa Defterdar iken Sam ve Halep, ve Diyarbeqir ve sâir ol etraflarda vâqî muqattata surut baglanip Mâlikâne verilmeğe üzere telhis..."¹⁸

14 M. Ziya (Karamürsel), Türkiye iktisâdi tarihi, Istanbul 1931, S. 172-174.

15 Ibid. S. 194-196.

16. Dieser Defterdar war im Jahre 1698, Wesir in Bosnischen Paşalık (Vgl. S. Basagic, Kratka uputa u proslost Bosne i Hercegovine, Sarajevo 1900, S. 180).

17 Karamürsel, Türkiye iktisâdi tarihi, S. 194-196.

18 Ibid.

Nach dem Vergleich der Daten der zitierten Fermane kann beschlossen werden dass die Einführung von Mâlikâne vorgeschlagen und gebilligt worden war Ende der Regierung des Sultans Ahmet II., und dass sie legalisiert und in der Praxis angewandt worden ist durch seinen Nachfolger Mustafa II. in den ersten Monaten des 1695. Jahres.

Die Mâlikâne als lebenslängliche Pacht der Staatsgüter wurde unter unmittelbarem Einfluss der finanziellen Krisis in der Osmanischen Reich zwecks Milderung dieses Zustandes gegründet.¹⁹ Nach der Niederlage der Osmanen im Jahre 1683 bei Wien, als ein unerhörtes Geldbedürfnis entstand, das weder auf diese neue Art, noch mittels übergrösser Besteuerung der unterworfenen Einwohnerschaft zufriedenstellbar war, fanden die osmanischen Staatsmänner der Lösung in einer neuen Ausbeutungsart der Staatsgüter (Hâs).²⁰ Die rechtliche Struktur dieser neuen Methode wurde nach dem Muster der Bodenverpachtung in Ägypten entworfen. Die Staatsgüter wurden von nun an an die lebzeitige Pachtmâlikâne verkauft /abgetreten/, gleichzeitig wurde den Pächtern als beständige Pflicht auferlegt, jährlich einen festgelegten Betrag im Namen des früheren einjährigen Paht-Mukatapreises zu zahlen. Diese Mâlikâne stellt durch das Verpflichtungsprisma ihres Nutzniessers betrachtet, eine spezifische Pachtform mit doppelter Hauptverpflichtung des Pächters dar. Sie äusserst sich, einerseits, in dem pflichtmässigen, voraussigen Zahlen eines dem Kaufpreises ähnlichen Pachtpreises /Mu'agele/²¹. Zweitens wirkte sie sich in der ständigen Verpflichtung des Pächters aus jährlich einen bestimmten Betrag im Namen der früheren einjährigen achtsteuer zu zahlen. Dieser Betrag hiess Mueggele²².

19 Über finanziellen Zustand im Osmanischen Reich am Ende des 17. Jahrhundert ausführlicher bei Abdurrahman Vefiq, Tekâlif kavâ'idî, Istanbul 1329 (1911) und Karamürsel, Türkiye iktisâdi tarihi.

20 Karamürsel, Türkiye iktisâdi tarihi, S. 194-196 ; Gazi-Husrev-bey Bibliothek, Sigili Nr. 5, S. 110 (Ferman aus dem Jahre 1767).

21 Karamürsel, Türkiye iktisâdi tarihi, S. 173.

22 D'Ohsson, Tableau..., S. 533 ; Karamürsel, Ibid., 173.

Die genaue Erfüllung dieser Verpflichtungen nebst Zahlen der vorgeschriebenen Gebühren anlässlich der Formalitäten erledigung zwecks Erwerbens der *Mâlikâne /resmi delâliyesi*,²³ *gebeli resmi*²⁴/ ermöglichten dem Pächter alle Rechte, die früher der Staat auf dem verpachteten Gut genoss zu erwerben, wobei aber der Staat auch weiter volles Besitzrecht auf dem abgetretenen Gut behielt, d. h. das Recht des *Mâlikâne* Nutzniessers bezog sich lebzeitig nur auf die Ausbeutung des verpachteten Mukatagutes. Sachlich, er genoss auf der verpachteten Mukat'a nicht nur eine ökonomische, sondern hatte administrativ-polizeiliche Immunität, weil Mukat'a, beziehungsweise *Mâlikâne* als sultanische *Hâs serbest /serbestiyet/* war.²⁵ Mit anderen Worten, er hatte das Recht von der auf der *Muqat'a* angesiedelten *Raya* auch alle anderen Gebühren und Geldstrafen²⁶ nebst Hauptsteuer einzutreiben, sogar gewisse ausordentliche Tribute und Steuerlasten wie zum Beispiel *'Avârizi-i divâniye* und *teqâlifi-i 'orfiye*²⁷. So trat er den Ansiedlern gegenüber gleichzeitig auch die kleinste administrative polizeiliche Behörde.

Das lebzeitige Nutzniessungsrecht der *Muqat'a /Mâlikâne/* bestand ferner noch in dem Recht des Pächters über die *Mâlikâne* in allen unter Lebendigen (*inter vivos*) bestehenden Verfügungsformen zu verfügen. Er hatte das Recht die *Mâlikâne* zu verkaufen oder zu schenken, zu verpachten, oder zwecks Verwaltung, einer anderen Person */Emânet/* anzuvertrauen. Jene letzten zwei Verfügungsformen konnte der Pächter förmlich mit Hilfe für Verzicht und Abtreten des verpachteten Gutes an andere Personen gegründeten Institution */ferâgat, qasriyed/*²⁸ verwirklichen.

23 Orientalisches Institut Sarajevo, Sigill Nr. 23, S. 43.

24 I. H. Uzunçarşılı, Merkez ve bahriye teşkilâtı, S. 739.

25 Über Institution *serbestiyet* mehr bei A. Suceca, Die örtlichen Verwaltungsorgane des Osmanischen Reiches bis Ende des 17. Jh, in : Ztschrift für Balkanologie, Jahrgang I, Otto Harrassowitz-Wiesbaden 1982, S. 156-164.

26 Darüber mehr bei H. Hadzibegic, Rasprava Ali Causa, S. 186.

27 Orientalisches Institut Sarajevo, Sigill Nr. 21, S. 23.

28 Karamürsel, Ibd., S. 173-195 ; Gazi-Husrev-bey Bibliothek, Sigill Nr. 5, S. 110 ; Orientalisches Institut Sarajevo, Sigill Nr. 5, S. 3.

Das Verfügen über die **Mâlikâne** war durch keine dem Staat gegenüber wesentlichen materiellen Verpflichtungen seitens der Parteien bedingt. Es wurde allein verlangt, alle in den Eigentumsbeziehungen eventuell entstandenen Neureun- gen zwecks Einblicks des Staates in seinen Gütehandel, vor kompetenten Staatsorgane in Amtlichen Büchern /**Sigil** und **Defter**/ zu vermerken, ebenso das Zahlen der Übertragungs- gebühr /**resmi qasriyed**/ seitens des zukünftigen **Mâlikâne**- nutzniessers anlässlich gänzlicher Entfremdung der **Mâlikâne**.

Die **Mâlikâne** war in der Regel nicht erbbar. Dieser Man- gel wurde dadurch ergänzt, dass den männlichen Nachkom- men des einstigen **Mâlikänenutznissers** das Recht des Erst- käufes anerkannt wurde unter der Bedingung, das sich an- lässlich der Lizitation /**müzâyede**/²⁹ denselben **Mu'agelebet-** rag, wie auch die übrigen Lizitationsteilnehmer, anboten.³⁰

Ihren Hauptkennzeichen nach ist, wie ersichtlich, die **Mâlikâne** mit dem Besitz des islamischen Rechts, **Mülk**, ver- wandt, daher wahrscheinlich auch Ihr Name. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden bestend im Eigentumsrecht auf das Gut, das zum Unterschied von dem **Mülk**, auf der **Mâlikâne** dem Staat angehörte. Die **Mâlikâne** und der **Mülk** boten ihren Nutzniessern grosse oekonomische Ausbeutungsmöglichkei- ten und deshalb bewarben sich die osmanischen Magnaten eifrig um sie.

Die Gründung der **Mâlikâne** hatte im oekonomischen, sozialen und politischen Leben des osmanischen Reiches im XVIII. und XIX Jh. vielerlei Folgen. Sie hatte einen recht ungunstigen Widerschein im Leben der abhängigen Einwoh- nerschaft (**Raya**), die bereits durch das System des **Muqât'a** der unbarmherzigen Ausbeutung seitens der Pächter ausgelie- fert war. Die negativen Folgen der **Mâlikâne** spiegelten sich nicht nur in der verschlechterten Lage des Bauernstandes /**Raya**/ wieder, sondern auch im Rückstand der landwirtsch- aftlichen Produktion, deren Ursache Abwesenheit jedes ma-

29 **Karamürsel, Ibd., S. 172-4.**

30 **Ibd.**

teriellen Antriebes war, ebenso die persönliche und materielle Umicherheit der Produzenten, die der unerträglichen Lage wegen häufig von ihren Gütern flüchteten.³¹

Dem gegenüber wirkte sich das System recht günstig auf das Vermehren des Reichtums, gesellschaftlichen Ansehens und politischer Macht der Pächter aus in deren Rolle häufigst Träger politischer Macht im Zentrum und Provinzen meldeten, ebenso einflussreiche politische Persönlichkeiten /'Ayân/ in den Kadiluken.³² Die angesehene 'ayânische Familie der Rizvanbegovic in Bosnien und der Herzegowina stellt hinsichtlich diesen einen charakteristischen Fall dar ; ihre politische und soziale Ausnahmslage entspross der hundertjährigen Nutzniessung des grössten Teils der Mâlikâne auf der herzegoÄinischen Muqat'aen.³³

Der Staat selbst hatte von der Gründung der Mâlikâne am Ende mehr Schaden als Nützen. Durch das Abteretn seiner Güter in lebenslängliche Pacht /in erster Zeit nur in einigen östlichen Provinzen und auf den Grundhäslar, später, hingegen, wurden ganze Provinzen und Lehens /Häs/ der Provinzwesiere im ganzen Reich der Mâlikâne abgetreten/³⁴ milderte der osmanische Staat zeitweise die augenblicklichen Geldschwierigkeiten, enge, aber, gleichzeitig den letzten Anhaltspunkt seiner oekonomischen Unabhängigkeit in sehr

31 Ibid., Tatarcik Abdullah Efendi, Selim-i Salis devrinde nizâm-ı devlet hakkında Mutaleat, in: Tarih-i Osmani Encümeni mecmu'ası, VII-VIII, Istanbul 1332-3) ; I. H. Uzunçarşılı, Osmanlı tarihi, III/2, Ankara 1954, S. 292-3.

32 Über 'Ayânen mehr bei A. Suceca, Ajani, prilog izucavanju lokalne vlasti u jugoslovenskim zemljama za vrijeme Turaka (Die 'Ayâne, Beitrag zum Studium der lokalen Herrschaft in jugoslavischen Länder zür Türkenzeit), Sarajevo 1965.

33 Darüber mehrere Angaben in : Orientalisches Institut Sarajevo Sigill Nr. 60, S. 68 ; Sigill Nr. 12, S. 14 ; Sigill Nr. 57, S. 40 ; 140 ; Sigill Nr. 18, S. 1 ; Sigill Nr. 7, S. 92-95 ; Orientalna zbirka Jugoslovenske Akademije znanosti i umjetnosti u Zagrebu, Sigill Nr. 165, S. 1-3 ; Hamdija Kresevkovic, Kapetanije u Bosni i Hercegovini, Sarajevo 1954, S. 54.

34 Karamürsel, Ibid. S. 223-225 ; Gazi-Husrev-bey Bibliothek, Sigill Nr. 31, S. 52-55.

knappe Grenzen ein. Dies geschach um so mehr, da die nachlässigen Pächter ihre Pflichterfüllungen häufig mieden. Andererseits regte der Staat gegen seinen Willen, durch das Mâlikânesystem die feudalen Oberhäupter /'Âyânen z. b./ in den Provinzen zu grösseren Verselbständigung an. Letztere stellen im Laufe des XVIII. Jh. die stärkste Vernichtungskraft der Staatseinheit wie auch die Hauptträger der Anarchie und des Separatismus im Osmanischen Reich dar.³⁵

Im Laufe des XVIII J. h. besonders unter der Regierung Selims des Dritten, versuchten weitsichtigere, osmanische Staatsmänner vergebens die negativen Folgen der Mâlikâne bald einsehend, das Abteretn der Staatsgüter an die Mâlikâne einzuschränken.³⁶

Trotzdem blieb das Mâlikânesystem nach einer Reihe von Misserfolgen hinsichtlich dieser Versuche bis zum Tanzimat in Kraft und wurde erst dann nebst anderen älteren osmanischen Institutionen abgeschafft.³⁷

35 Vgl. A. Suceska, Ajani, S. 126-161.

36 Tatarcik A. E., Selim-i Salis devrinde nizam-i devlet hakkinda Mutaleat.

37 Enver Ziya Karal, Osmanlı Tarihi, V, Ankara 1954, S. 146-168; Abdurrahman Wefiq, Tekâlif qavâ'idı, S. 61-62.